

## 45. Entschädigungen für Sachwaltungen in Kirchgemeinden. Zweite Wiedererwägung

28.30

### Sachverhalt

1.

Am 29. August 2022 beschloss der Synodalrat gemäss der nachstehenden Tabelle die folgende einheitliche Entschädigungsregelung für Beraterinnen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse, Sachwalterinnen oder Sachwalter mit präsidialen Befugnissen als Mitglied einer Interimskirchenpflege sowie Sachwalterinnen oder Sachwalter mit umfassenden Befugnissen, die im Rahmen von getroffenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen Kirchenpflegen und Rechnungsprüfungskommissionen bei Unterbesetzungen oder einem vakanten Präsidium unterstützen:

	Stundenansatz
Beraterin oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse	CHF 160 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt
Sachwalterin oder Sachwalter mit präsidialen Befugnissen als Mitglied einer Interimskirchenpflege	CHF 220 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt
Sachwalterin oder Sachwalter mit umfassenden Befugnissen	CHF 280 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt

2.

Obwohl im Sachverhalt des Synodalratsgeschäfts vom 29. August 2022 die Rechnungsprüfungskommissionen explizit erwähnt wurden und sich die Ausführungen im Sachverhalt und in den Erwägungen jeweils auf die Behörden in den Kirchgemeinden bezogen, ging vergessen explizit festzuhalten, welche Entschädigungen für externe Personen gelten, die Rechnungsprüfungskommissionen im Rahmen von getroffenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen unterstützen. Bei dieser Konstellation handelt es sich vorwiegend um Rechnungsprüfungskommissionen, die lediglich aus drei Mitgliedern bestehen und eine Person wegfällt, mit der Konsequenz, dass die aus zwei Personen bestehende Rechnungsprüfungskommission nicht mehr beschlussfähig ist.

Aufgrund der festgestellten Lücke betreffend die Rechnungsprüfungskommission in der einheitlichen Entschädigungsregelung wurde der Beschluss vom 29. August 2022 vom Synodalrat am 16. Januar 2023 in Wiedererwägung gezogen und die obenstehende Tabelle wurde wie folgt abgeändert und ergänzt (in rot):

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

	Stundenansatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beraterin oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse in Kirchenpflegen</li> <li>– Interimistisch eingesetztes Mitglied einer Rechnungsprüfungskommissionen, mit oder ohne Präsidialbefugnisse(n)</li> </ul>	CHF 160 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt
Sachwalterin oder Sachwalter mit präsidialen Befugnissen als Mitglied einer Interimskirchenpflege	CHF 220 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt
Sachwalterin oder Sachwalter mit umfassenden Befugnissen	CHF 280 maximal CHF 9'000 pro Monat im Jahresdurchschnitt

Im Übrigen galten die Erwägungen und der Beschluss des Synodalrats vom 29. August 2022 unverändert weiter.

## Erwägungen

1.

In mehreren Kirchgemeinden wurden in jüngster Zeit Sachwalterinnen und Sachwalter mit präsidialen oder umfassenden Befugnissen eingesetzt (Hombrechtikon, Pfäffikon, Zell sowie Zürich-St. Felix und Regula) und die einheitliche Entschädigungsregelung gemäss dem Beschluss des Synodalrats vom 29. August 2022 / 16. Januar 2023 wurde zu deren Honorierung angewendet.

Es hat sich nun gezeigt, dass sich die einheitliche Entschädigungsregelung für Sachwalterinnen und Sachwalter in der Praxis nicht vollumfänglich bewährt hat: Insbesondere Sachwalterinnen und Sachwalter mit umfassenden Befugnissen konnten das Kostendach von CHF 9'000 häufig nicht einhalten, da sie alle zum Teil deutlich mehr als ca. 32 Stunden pro Monat (CHF 280 x 32 Std = CHF 8'960) für ihr Mandat aufwenden mussten. 32 Stunden entsprechen denn auch nur ca. einem Arbeitstag pro Woche (auf einen Monat gerechnet). Dieser Umstand führte teilweise dazu, dass die Sachwalterinnen und Sachwalter ihre geleisteten Stunden entweder jeweils nicht notierten oder höhere monatliche Entschädigungen in Rechnung stellten, die ihnen auch ausbezahlt wurden. Der Stundenansatz von CHF 280 erscheint dabei als zu hoch angesetzt (zum Vergleich: Anwältinnen und Anwälte, die amtliche Verteidigungen übernehmen, erhalten im Kanton Zürich CHF 220 pro Stunde).

Die Bereichsleiterin Präsidiales hat sich mit Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche, in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, wie die Landeskirche ihre Sachwaltungen entschädigt und wie die Erfahrungen diesbezüglich sind. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Landeskirche Stundenentschädigungen in der Höhe von zwischen CHF 160 und CHF 200 ausrichtet und ebenfalls Kostendächer vereinbart. Generell

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

werden aber sowohl die Stundenansätze als auch die Kostendächer individuell – je nach der Qualifikation und den gestellten Bedingungen der eingesetzten Person sowie entsprechend dem Schwierigkeitsgrad und dem Aufwand des Mandats – verhandelt. Auch habe sich gezeigt, dass der Aufwand in der Regel immer deutlich grösser sei als ursprünglich angenommen. Als Beispiel nannte Martin Röhl ein (extremes) Sachwalmungsmandat in einer reformierten Kirchgemeinde, das bei einem Stundenansatz von CHF 160 jeweils monatliche Kosten in der Höhe von CHF 12'000 bis CHF 16'000 verursache.

2.

Der Präsident ist der Ansicht, dass die Entschädigungen für Beraterinnen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse in Kirchenpflegen, interimistisch eingesetzte Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen sowie für Sachwalterinnen oder Sachwalter aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu revidieren sind:

- Insbesondere sind die zu hohen Stundenansätze zu reduzieren: von CHF 160 auf CHF 120, von CHF 220 auf CHF 160 und von CHF 280 auf CHF 200. Die neuen Stundenansätze sind angemessener, aber immer noch attraktiv.
- Die Kostendächer sollen differenzierter und flexibler ausgestaltet werden: abgestufte Kostendächer in der Höhe von CHF 6'000, CHF 8'000 und CHF 10'000 statt eines einheitlichen Kostendachs in der Höhe von CHF 9'000.
- Die bisherige Regelung, dass die Kostendächer "im Jahresdurchschnitt" nicht zu überschreiten sind, hat sich im Weiteren ebenfalls als nicht praktikabel erwiesen: Teilweise waren die Sachwalterinnen und Sachwalter insgesamt nur ein paar Monate tätig. In diesen Monaten generierten sie Kosten, die zum Teil deutlich über dem Kostendach von CHF 9'000 lagen, und danach war der Ausgleich der Entschädigungssummen über das Jahr nicht mehr möglich. Neu sollen Sachwalterinnen und Sachwalter, die die Maximalentschädigung pro Monat aufgrund einer übermässigen Arbeitsbelastung nicht einhalten können, dem Ressort Präsidiales ein begründetes Gesuch einreichen.

Der Präsident schlägt neu folgende Regelungen vor (in grün):

	Stundenansatz
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beraterin oder Berater ohne Entscheidungsbefugnisse in Kirchenpflegen</li> <li>– Interimistisch eingesetztes Mitglied einer Rechnungsprüfungskommissionen, mit oder ohne Präsidialbefugnisse(n)</li> </ul>	<p>CHF 120;  maximal CHF 6'000  pro Monat  (Überschreitung  Kostendach nur  gemäss  begründetem  Gesuch)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sachwalterin oder Sachwalter mit präsidialen Befugnissen als Mitglied einer Interimskirchenpflege</li> </ul>	<p>CHF 160;  maximal CHF 8'000  pro Monat  (Überschreitung  Kostendach nur  gemäss</p>

	begründetem Gesuch)
– Sachwalterin oder Sachwalter mit umfassenden Befugnissen	CHF 200; maximal CHF 10'000 pro Monat (Überschreitung Kostendach nur gemäss begründetem Gesuch)

- **An der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:**

- Gemäss den neu vorgeschlagenen Entschädigungsregelungen und Kostendächern könnten alle eingesetzten Personen in allen drei Kategorien 50 Stunden pro Monat arbeiten. Sachwalterinnen oder Sachwalter mit umfassenden Befugnissen sollen demgegenüber gegebenenfalls mehr als ca. 50 Stunden arbeiten können, da sie alleine zuständig und nicht in einer Kollegialbehörde eingebettet sind.
- Mit den vorgeschlagenen revidierten Stundenansätzen ist der Synodalrat betreffend alle Kategorien von eingesetzten Personen grundsätzlich einverstanden.
- Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend die Kostendächer sollen demgegenüber überarbeitet werden.

**Der Präsident zieht den Antrag zurück und überarbeitet ihn für die nächste Sitzung des Synodalrats.**

## **46. Zusammenschlüsse Kirchengemeinden. Finanzielle Unterstützung durch Körperschaft**

**25.10**

### **Sachverhalt**

Bei Zusammenschlussvorhaben werden Kirchengemeinden auf deren Gesuch hin neu von der Körperschaft finanziell unterstützt (§ 65 d Kirchengemeindereglement). Voraussetzungen sind, dass durch den Zusammenschluss eine zweckmässig abgegrenzte Kirchengemeinde entsteht und die Interessen der anderen Kirchengemeinden und der Körperschaft berücksichtigt werden (kumulativ).

Die finanzielle Unterstützung setzt sich dabei aus einem Beitrag an die Projektkosten sowie einem Beitrag zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich während längstens vier Jahren zusammen. Beim Ausgleichsbeitrag wird der Unterschied zwischen den Finanzausgleichsbeiträgen vor dem Zusammenschluss, die den beteiligten Kirchengemeinden ausbezahlt wurden, und denjenigen, die den beteiligten Kirchengemeinden unter der Annahme ihres Zusammenschlusses zugestanden hätten, ermittelt. Die Höhe der Beiträge hat der Synodalrat in einem Reglement festzuhalten.

### **Erwägungen**

1.

Die Bereichsleiterin Präsidiales, der Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften sowie die Leiterin Rechtsdienst Kirchengemeinden haben sich in Bezug auf die Erstellung einer Richtlinie im Sinne von § 65 d Abs. 4 KGR ausgetauscht und festgestellt, dass die Berechnung eines angemessenen Beitrags zum Ausgleich von Einbussen beim Finanzausgleich einer vertieften Abklärung bedarf. Aufgrund der in diesem Jahr jedoch anstehenden Zusammenschlussbestrebungen verschiedener Kirchengemeinden (Zell/Turbenthal/Illnau-Effretikon sowie Zürich-St. Felix und Regula/Zürich-St. Peter und Paul) besteht jedoch die Notwendigkeit, bereits heute zumindest die Höhe der Beiträge an die Projektkosten festzulegen. Sobald die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der Einbussen beim Finanzausgleich vorliegt, ist die vollständige Richtlinie zu erlassen.

2.

In Analogie zu den politischen Gemeinden und auch zur reformierten Kirche rechtfertigt es sich, den Kirchengemeinden Beiträge für ihre Bemühungen in Bezug auf Zusammenschlussbestrebungen auszurichten. Die Projektkosten sollen pauschal bezahlt werden und sind insbesondere für einen Teil des Aufwands des politisch-strategischen Prozesses (z.B. Vorabklärungen, Zusammenschlussanalyse, Projektorganisation, Entscheidungsgrundlagen für Stimmberechtigte und Kommunikation) gedacht. Gleichlautende Beschlüsse der Kirchenpflegen der beteiligten Kirchengemeinden über den Inhalt und den Verlauf des Projekts sind vorausgesetzt, um einen Pauschalbeitrag an die Projektkosten zu erhalten. Die Ausrichtung der gesamten Summe soll dabei nur beim Zustandekommen der Fusion erfolgen, wird das Projekt vorher abgebrochen, erfolgt eine anteilmässige Auszahlung.

Der Synodalrat hat sich bereits beim Zusammenschluss der Kirchengemeinden (nachfolgend KG) Horgen mit dem Teil Hirzel bzw. der KG Wädenswil mit dem Teil Schönenberg-Hütten mit den Projektkosten befasst ([https://ikath.zhkath.ch/workspaces/fusionsprojekt-hirzel-ha1-4tten-schapnenberg/protokollauszug\\_12\\_14\\_2015.pdf/view](https://ikath.zhkath.ch/workspaces/fusionsprojekt-hirzel-ha1-4tten-schapnenberg/protokollauszug_12_14_2015.pdf/view)) und sich dort an den

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Pauschalbeiträgen orientiert, die der Kanton Zürich bei Zusammenschlüssen von Schulgemeinden, die von der Grösse und der Struktur mit Kirchgemeinden vergleichbar sind, ausrichtet (§ 41 Abs. 3 lit. b Gemeindeverordnung; LS 131.11). Es rechtfertigt sich, auch in Zukunft an diesen Beträgen festzuhalten und den Kirchgemeinden für einen Zusammenschluss von zwei Kirchgemeinden eine finanzielle Unterstützung von CHF 35'000 auszurichten. Für jede weitere beteiligte Kirchgemeinde soll der Betrag um CHF 10'000 erhöht werden.

Tatsächlich tangiert ein Zusammenschluss nie nur eine Kirchgemeinde, sodass der Projektierungskredit dem Gesamtprojekt zugesprochen wird. Folglich ist das entsprechende Gesuch von allen beteiligten Kirchgemeinden gemeinsam beim Synodalrat einzureichen, der es in Folge prüft.

3.

Wie beim Zusammenschluss der KG Hirzel-Schönenberg-Hütten mit den KG Horgen und Wädenswil soll die Ausrichtung des Pauschalbeitrags jedoch nicht bedingungslos ausgerichtet werden. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Stand der Projektarbeit anteilmässig. Beschliessen die Kirchenpflegen nach der (positiven oder negativen) Konsultativabstimmung, den Zusammenschluss nicht weiterzuverfolgen, sind lediglich 25% des Pauschalbeitrags auszurichten. Lehnen die Stimmberechtigten den Vertrag über den Zusammenschluss an der Kirchgemeindeversammlung bzw. Urne ab, sind 75% des Pauschalbeitrags auszubezahlen. Die Auszahlung des anteilmässig ausgerichteten Projektbeitrags an die Kirchgemeinden erfolgt nach der Zustellung des rechtskräftig beschlossenen Zusammenschlussvertrags.

- **An der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:**
  - Bei Zusammenschluss-Projekten handelt es sich nicht um solche betreffend Gebietsabtrennungen, da letztere den Bestand von Kirchgemeinden nicht tangieren.

### **Der Synodalrat beschliesst**

- I. Für die Projektkosten wird bei einem Zusammenschluss von zwei Kirchgemeinden ein einmaliger Pauschalbeitrag von CHF 35'000 ausgerichtet. Der Beitrag erhöht sich für jede weitere am Projekt beteiligte Kirchgemeinde um CHF 10'000.
- II. Die Kirchenpflegen werden eingeladen, über den Inhalt und Verlauf des Projekts einen Beschluss zu fassen und diesen dem Synodalrat zuzustellen.
- III. Die Auszahlung des vollständigen Pauschalbeitrags erfolgt nach Erhalt der unter Ziff. II erwähnten Beschlüsse und nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses der Kirchgemeinden.
- IV. Kommt der Zusammenschluss nicht zustande, wird der Pauschalbeitrag entsprechend dem Stand der Projektarbeiten wie folgt ausgerichtet:
  - a) 25% des Pauschalbeitrags, wenn die Stimmberechtigten in einer Grundsatzabstimmung den Zusammenschluss der Kirchgemeinden ablehnen;
  - b) 75% des Pauschalbeitrags, wenn die Stimmberechtigten einer oder aller beteiligten Kirchgemeinden den Zusammenschlussvertrag ablehnen.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Die Auszahlung des anteilmässig ausgerichteten Projektbeitrags wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Beschlüsse der Stimmberechtigten erfolgen.

- V. Die Auszahlung geht zu Lasten der Kostenstelle 1738, Gemeindefusionen.
- VI. Mitteilung an
  - Raphael J.-P. Meyer, Präsident Synodalrat
  - Claudia Tognon Corina, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden
  - Gregor Minzer, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften